



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Neckar

Heidelberg, den 24.04.2024

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung
des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Neckar Nr. 01/2024

Aufgrund des § 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16.12.2011 wird der

**SVH- Segler Vereinigung
Heidelberg 1932 e.V.
Dr. Guido Wabnitz
Brückenkopf 6
69120 Heidelberg**

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, auf dem Neckar zwischen

Ne-km 23,04 (Ernst-Walz-Brücke)

und

Ne-km 24,20 (Theodor-Heuss-Brücke)

zu den nachstehend aufgeführten Zeiten eine Segelregatta mit Schifffahrtssperre durchzuführen, wenn folgende Auflagen und Bedingungen erfüllt werden:

Auflagen und Bedingungen:

- a) Die Seglervereinigung Heidelberg e.V. vertreten durch Herrn Stefan Wagner hat bei den Regatten am 23.07.2023 und 24.07.2023 - mit Schifffahrtssperre - die entsprechenden Sperrzeichen (Tafelzeichen/ Ampelsignal) gemäß § 6.22 Ziff.1 BinSchStrO (Zeichen A1 Anlage 7) rechtzeitig im Einvernehmen mit der Wasserschutzpolizei an der Theodor-Heuss-Brücke und an der Ernst-Walz-Brücke, mit Beginn der Veranstaltung zu setzen und in der Sperrpause sowie nach Beendigung wieder einzuholen.

Schifffahrtssperrzeiten:

am **Samstag**, den **13.07.2024**

in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

am **Sonntag, den 14.07.2024**

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Den Anweisungen der Wasserschutzpolizei sowie den Personen die mit der Wahrnehmung von strom- und schifffahrtspolizeilichen Aufgaben beauftragt sind, ist unbedingt Folge zu leisten.

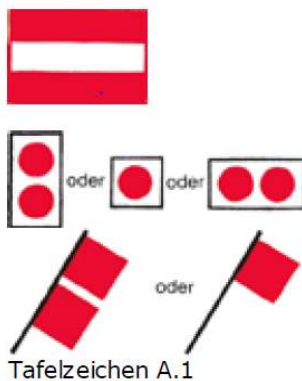
Die Sperrungen können erst dann erfolgen, wenn die Schifffahrt im Stadtgebiet Heidelberg die Regattastrecke passiert hat und die Wasserschutzpolizei HD dementsprechend die Freigabe für die jeweilige Sperre erteilt.

Auszug aus der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung:

§ 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

Inhalt: § 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, muss ein Fahrzeug vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.



Tafelzeichen A.1

2. Das Befahren von einer Wasserfläche, die durch das Tafelzeichen A.1a (Anlage 7) gekennzeichnet ist, ist einem Fahrzeug oder einem Schwimmkörper - mit Ausnahme eines Kleinfahrzeugs ohne Antriebsmaschine - verboten.

(Quelle www.elwis.de)

- b) Die örtliche Fahrgastschifffahrt und die Neckarfähre dürfen im Rahmen der Möglichkeiten und nur nach Absprache und Weisung der Wasserschutzpolizei Heidelberg die Strecke passieren.
- c) **Verantwortlicher vor Ort** ist Herr **Stefan Wagner t 0151 58027952**



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

- d) Herr Stefan Wagner hat sich vor Beginn der Veranstaltungen/ Sperrzeiten mit der WSP Heidelberg ☎ 06221 13748-3 in Verbindung zu setzen.
- e) Ein Anlegen, bzw. ein Ablegen von der Steiger-Anlage bei Ne-km 24,155 (geographisch rechtes Ufer) ist während der gesamten Veranstaltung nicht möglich.
- f) Zur Hilfeleistung bei eventuellen Unglücksfällen, müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltungen qualifizierte Rettungskräfte (Wasserrettung/Sanitätswesen) an und auf der Regattastrecke anwesend sein, um jederzeit geeignete Maßnahmen ergreifen können.
- g) Das Auslegen der schwimmenden Anlagen (Pontons, Plattformen, Bojen) ist separat anzuzeigen und Bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Genehmigung nach Wasserstraßengesetz oder Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages.
- h) Auf die Beachtung des § 10.11 BinSchStrO wird explizit hingewiesen.

§ 10.11 Schifffahrt bei Hochwasser

- 1. Zwischen der Neckarmündung und der Schleusengruppe Feudenheim ist die Schifffahrt verboten, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Mannheim 760 cm erreicht oder überschritten hat.
- 2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die im Unterwasser einer Schleuse angebrachte Hochwassermarken, wird der Betrieb dieser Schleuse eingestellt und die Schifffahrt ist in der in Nummer 4 genannten Stauhaltung mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten.
- 3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
- 4. Die in Nummer 2 genannte Hochwassermarken wird für die zugeordneten Stauhaltungen durch folgende Pegel und Wasserstände bestimmt:

Stauhaltung	am Pegel im Unterwasser der Schleuse	Hochwasser- marke
Ladenburg/Feudenheim-Schwabenheim	Schwabenheim	370 cm
Strecke: Staustufe Wieblingen/ Schwabenheim-Alte Brücke Heidelberg	Schwabenheim	370 cm
Strecke: Alte Brücke Heidelberg-Staustufe Heidelberg	Heidelberg	260 cm
Heidelberg-Neckargemünd	Neckargemünd	320 cm
Neckargemünd-Neckarsteinach	Neckarsteinach	375 cm
Neckarsteinach-Hirschhorn	Hirschhorn	320 cm
Hirschhorn-Rockenau	Rockenau	395 cm
Rockenau-Guttenbach	Guttenbach	350 cm
Guttenbach-Neckarzimmern	Neckarzimmern	420 cm
Neckarzimmern-Gundelsheim	Gundelsheim	380 cm
Gundelsheim-Neckarsulm/Kochendorf	Kochendorf	400 cm
Neckarsulm/Kochendorf-Heilbronn	Heilbronn	260 cm
Heilbronn-Horkheim	Horkheim	320 cm
Horkheim-Lauffen	Lauffen	270 cm
Lauffen-Besigheim	Besigheim	330 cm
Besigheim-Hessigheim	Hessigheim	330 cm
Hessigheim-Pleidelsheim	Pleidelsheim	300 cm
Pleidelsheim-Marbach	Marbach	285 cm